

Wochenblatt

Fernsprecher

№ 18.

Telegramm-Adresse:

Wochenblatt Pulsnitz.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches-Dolling, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Kl.-Dittmannsdorf, Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 118.

Sonnabend, den 4. Oktober 1902.

54. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Da es in neuerer Zeit vielfach vorgekommen ist, daß die Schirmdächer vor den Schaufenstern pp. zu niedrig angebracht sind, wodurch die Passanten belästigt werden, wird hiermit angeordnet, daß die Höhe der Schirmdächer nicht unter 1,90 m über dem Bürgersteige bez. Fußwege betragen darf, ebenso dürfen auch sonstige Gegenstände (Waren, Schilder, Herunterfragen.

Die dieser Annordnung nicht entsprechenden Schirmdächer pp. sind bis 1. November 1902 vorschriftsmäßig abzuändern.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Pulsnitz, den 1. Oktober 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Anherergangener Verordnung des königlichen Ministerium des Innern zufolge wird darauf hingewiesen, daß das aus dem Ausland namentlich aus Amerika eingeführtes Dörrobst vielfach schweflige Säure enthält.

Da schweflige Säure eine gesundheitschädliche Substanz ist, so wird hiermit vor dem Genuß schwefligsäurehaltigen Dörrobstes gewarnt und für den Ankauf von Dörrobst mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 fällt.

Pulsnitz, den 29. September 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Beischießung der Schießgasse und Verlegung der Wasserleitung daselbst betr.

1. Die Schießgasse zwischen Straße III und dem königlichen Amtsgericht wird vom 13. Oktober d. J. an bis auf Weiteres für den Durchgangsverkehr gesperrt, und der Fahrverkehr auf den bei der Eisengießerei von Mattig einmündenden Verbindungsweg zwischen Niedersteinaer Weg und Ramenzer Chaussee und soweit angängig auf die Straße B (Verbindungsstraße zwischen Bischofswerdaer Straße und Straße III) verwiesen.

2. Die an der Schießgasse zwischen Straße III und Kat.-Nr. 216F anliegenden Grundstücksbesitzer werden auf § 45 des allgemeinen Baugesetzes und § 18 Abs. 3 der örtlichen Straßenbauordnung verwiesen, wonach alle Grundstücke durch vorschriftsmäßige Zweiganäle für Tage-, Keller- und Abfallwässer auf Kosten der Eigentümer an die Hauptschleuse anzuschließen sind. Von dieser Anordnung kann nur im Wege der Ausnahmegenehmigung, welche bei der Baupolizeibehörde nachzusuchen ist, entbunden werden.

Die Vorschriften über die Herstellungsart der Beischießen sind in § 11 Nr. 6 und § 19 der örtlichen Straßenbauordnung niedergelegt, auf welche hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

3. Die Besitzer der in obengenannten Straßentrakte liegenden Privatrohrleitungen werden unter Hinweis auf § 11 Nr. 4 der örtlichen Straßenbauordnung angewiesen, innerhalb 2 Monate ab heute ihre Privatrohrleitungen, in ordnungsmäßigen und dauerhaften Zustand zu bringen, auch soweit hierbei keine eisernen Röhren verwendet sind, die Auswechslung von Röhren anderen Materials in eiserne auf ihre Kosten vorzunehmen, wenn sich an den bestehenden Leitungen irgendwelche Mängel finden, da andernfalls die Baupolizeibehörde nach § 25B der örtlichen Straßenbauordnung das Erforderliche auf Kosten der Besitzer ausführen lassen wird. Hierbei wird noch gemäß § 25A und C der örtlichen Straßenbauordnung darauf hingewiesen, daß nach hergestellter Beischießung der Schießgassenstrakte zwischen Kat.-Nr. 218 und 228 ordnungsgemäß gepflastert wird, demnach sobald die Beseitigung etwaiger Mängel an Privatrohrleitungen und Privatrohrleitungen, welche trotz der vorstehenden Aufforderung nicht ausgewechselt und ordnungsgemäß hergestellt sind, nur in dringenden Fällen zur Beseitigung einer Gefahr gestattet werden wird. Ebenso werden die Grundstücksbesitzer, welche den Anschluß an die städtische Wasserleitung daselbst wünschen, ersucht, ihre diesbezüglichen Gesuche umgehend bei dem Stadtrate anzubringen, da zum Aufgraben der Straßen zu solchen Zwecken nach ihrer Herstellung nur ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden wird.

Pulsnitz, am 4. Oktober 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wegen Neuregelung der Meldebücher werden nächste Woche, zugleich mit den Einkommensteuerhaushalten, an die einzelnen Haushaltungsvorstände besondere Einwohnermeldebücher ausgetragen werden.

Dieselben sind wahrheitsgetreu und gewissenhaft auszufüllen und bis zum 15. Oktober 1902 zur Abholung bereit zu halten.

Pulsnitz, am 4. Oktober 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die Bestimmungen des Regulativs für Dünger- und Jauchenabfuhr in Pulsnitz betr. vom 7. Mai 1890 und des Nachtrags hierzu vom 19. September 1894 nicht beobachtet werden.

Es wird daher hiermit die Nachachtung dieser Bestimmungen nochmals eingeschärft und insbesondere darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Nachtrags die Räumung der Dünger- und Jauchengruben hiesiger Stadt in der Regel mittelst des pneumatischen Apparates zu erfolgen hat, daß ohne besondere beim Stadtrate einzuholende Genehmigung die Räumung mittelst im Privatbesitz befindlicher behördlich geprüfter und für zulässig befundener Jauchewagen nur den Besitzern und Pächtern hiesiger landwirtschaftlicher Grundstücke gestattet ist, diese Ausnahme sich aber auf die Räumung der Gruben in den öffentlichen Gebäuden, den Gasthöfen und Schankwirtschaften sowie in den Fabriken hiesiger Stadt nur für den Fall bezieht, als der Dünger an Ort und Stelle verwendet wird oder als bei der Räumung und Abfuhr öffentliches Areal und öffentliche Wege nicht berührt werden.

Weiter wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Grubenräumung und Abfuhr des Inhaltes, soweit sie nicht mittelst des pneumatischen Apparates erfolgt, im Winter nur bis vormittags 9 Uhr und nachmittags von 4 Uhr an und während des Sommers nur bis früh 7 Uhr und nachmittags von 6 Uhr an stattfinden hat.

Im Interesse der Gesundheit und öffentlichen Wohlfahrt muß der Stadtrat die genaue Befolgung der Bestimmungen des erwähnten Regulativs und Nachtrags beanspruchen und wird Zuwiderhandlungen unmissverständlich bestrafen.

Pulsnitz, am 4. Oktober 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.

Gefindevermieter und Stellenvermittler.

Mit dem heutigen Tage tritt die Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler vom 6. August 1902 in Kraft. Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, die davon betroffenen Personen und die Ortsbehörden auf die genaueste Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung hiermit ausdrücklich hinzuweisen.

Gleichzeitig werden die Ortsbehörden angewiesen,

bis zum 10. dieses Monats

über das Vorhandensein von Gefindevermietern und Stellenvermittlern in den Ortschaften des Bezirks unter Angabe der Namen der Betreffenden kurze Anzeige hierher einzureichen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 1. Oktober 1902.

von Erdmannsdorf.